

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Landesverordnung über die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften (§ 1) begehren. Im Einzelnen wünschen Sie „in Zusammenarbeit mit den übrigen Ländern eine bundesweit einheitliche Gebühr für Kirchenaustritte bis maximal 10,00 Euro oder sogar Gebührenfreiheit“.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition; die Prüfung der Voraussetzungen hierfür war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Zwischenzeitlich hat der Petitionsausschuss in seiner 32. Sitzung am 17. März 2015 von der Veröffentlichung Ihrer Legislativeingabe Kenntnis genommen. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der zwei weitere Personen mitzeichneten, endete am 14. April 2015.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 33. Sitzung am 12. Mai 2015 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 30. März 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften (RelAuG) vom 12.10.1995 (BS 222-30) ist eine landeseinheitliche Rechtsgrundlage für den Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Religionsgemeinschaften), die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, geschaffen worden.

Während die Regelungen über die Aufnahme in Religionsgemeinschaften von diesen im Rahmen ihrer Befugnisse zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten (Artikel 140 Grundgesetz <GG> i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung <WRV>; Artikel 41 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz <LV>) selbst getroffen werden, bedarf die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts der staatlichen Regelungen. Insbesondere wegen der mit der Austrittserklärung verbundenen Rechtsfolge des Wegfalls der gesetzlich festgelegten Kirchensteuerpflicht muss der Staat die Ausübung, die Wirksamkeitsvoraussetzungen und die Rechtsfolgen des Austritts in seinem Recht bestimmen. Darüber hinaus ist die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auch in anderen staatlichen Bereichen von Bedeutung, beispielsweise im Zivilrecht, im Schulrecht, im Personenstands- und Melderecht.

Die Beschränkung auf Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts beruht auf Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 6 WRV. Danach und nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes sind die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts berechtigt, Steuern im Zusammenwirken mit dem Staat zu erheben. Da den übrigen Religionsgemeinschaften dieses Recht nicht zusteht und das Recht des Einzelnen, den Religionsgemeinschaften fern zu bleiben oder aus ihnen auszutreten (negative Vereinigungsfreiheit) durch Artikel 9 GG geschützt ist, besteht kein staatliches Bedürfnis, auch für diese Vereinigungen besondere öffentlich-rechtliche Vorschriften über den Austritt ihrer Mitglieder zu erlassen. Dieser Regelungsbereich kann den Religionsgemeinschaften, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ebenso wie den übrigen privatrechtlichen Vereinigungen im Rahmen des Zivilrechts und des Verfassungsrechts überlassen bleiben.

Das Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften (RelAuG) orientiert sich an den vorliegenden Gesetzen der anderen Bundesländer. Der Austritt muss je nach Bundesland entweder vor dem Amtsgericht oder vor dem Standesbeamten erklärt werden. Für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung in Rheinland-Pfalz legt § 2 Abs. 1 RelAuG die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten fest. Die Zuständigkeit des Standesbeamten – und nicht die des Amtsgerichtes – wurde bestimmt, weil die Entgegennahme der Austrittserklärung eine typische Verwaltungstätigkeit ist, die keine gerichtliche Beurkundung verlangt, und die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft dem Personenstandsrecht zugeordnet ist, auch wenn ihre Eintragung in die Personenstandsbücher vom Einverständnis der Antragsteller abhängig ist. Weiterhin ist die Zuständigkeit der Standesbeamten mit einem geringeren Verwaltungsaufwand verbunden als eine Zuständigkeit der Amtsgerichte. Die Austrittserklärung aus einer Religionsgemeinschaft hat die Änderung der Lohnsteuerkarte des Antragstellers und die Mitteilung an die Meldebehörde zur Folge. Da diese Zuständigkeiten ebenfalls den kommunalen Behörden zugeordnet sind, ist die Weitergabe der Daten einfacher vorzunehmen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO; BS 2020-1) ist bei der Übertragung neuer Aufgaben an die Gemeinden in dem die Aufgaben übertragenden Gesetz, soweit erforderlich, gleichzeitig die Aufbringung der Mittel für diese Aufgaben zu regeln. Diese Kostenregelung ist hier geboten, weil der mit der Einführung der landesweiten Zuständigkeit der Standesbeamten für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärungen verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand refinanziert werden muss. Nach § 2 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG; BS 2013-1) sind für Amtshandlungen, die zum Vorteil Einzelner vorgenommen werden oder wegen des Verhaltens Einzelner erforderlich sind, unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips in der Regel Verwaltungsgebühren zu erheben und die Erstattung der Auslagen zu verlangen. Da es sich bei den Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Austritt aus einer Religionsgemeinschaft um solche Verwaltungsaufgaben handelt, die der bzw. dem Einzelnen zuzurechnen sind, müssen Verwaltungsgebühren erhoben werden, die sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem Nutzen der Amtshandlung für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bemessen. Aus diesen Gründen ist nach dem in Kraft treten des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften (01.01.1996) in die Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur (besonderes Gebührenverzeichnis) vom 06.05.1994 (BS 2013-1-43) der Gebührentatbestand „Entgegennahme und Bearbeitung einer Erklärung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts“ aufgenommen worden. Dieser Gebührentatbestand wurde durch die Landesverordnung über die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften vom 08.04.1997 (LVO; BS 2013-1-13) ersetzt, die am 14.05.1997 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 1 LVO wird für die Entgegennahme und Bearbeitung einer Kirchenaustrittserklärung eine Gebühr in Höhe von 20,45 Euro erhoben. Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Amtshandlungen der Standesbeamten gedeckt, sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner berücksichtigt. Neben dieser Gebühr sind die Auslagen gem. § 10 LGebG zu erstatten (§ 2 LVO).

Die Entscheidung über die Erhebung und die Höhe einer Kirchenaustrittsgebühr trifft das Bundesland, in dessen Zuständigkeitsbereich die Antragstellerin ihren ersten Wohnsitz bzw. der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 02.07.2008 (1 BvR 3006/07) festgestellt, dass ein gebührenpflichtiges Verfahren zum Kirchengeldausstritt verfassungsgemäß ist. Diesem Verfahren lag ein Sachverhalt aus Nordrhein-Westfalen zu Grunde. In Nordrhein-Westfalen ist die Kirchengeldausstrittserklärung beim zuständigen Amtsgericht abzugeben.

In der zu diesem Beschluss veröffentlichten Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 79/2008 vom 30.07.2008 heißt es u.a.:

„...Die 3. Kammer des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts stellt fest, dass die angegriffenen Regelungen mit Artikel 4 Abs. 1 GG (Glaubens- und Bekenntnisfreiheit) vereinbar sind. Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: Das formalisierte Verfahren zur Erklärung des Austritts aus einer Kirche oder einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 30,00 Euro sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das Verfahren dient dem legitimen Ziel, die geordnete Verwaltung der Kirchensteuer sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass Austrittserklärung und Austrittszeitpunkt mit Wirkung für den staatlichen Bereich zuverlässig erfasst werden. Eine formlose oder in der Form vereinfachte Austrittserklärung wäre nicht in gleicher Weise geeignet, die staatlichen Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft verlässlich zu beenden. Die Abgabe der Erklärung beim Amtsgericht oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form stellt in erhöhtem Maße sicher, dass Unklarheiten über die Authentizität, die Ernsthaftigkeit und den genauen Zeitpunkt der Austrittserklärung vermieden werden. Die Pflicht zur Absolvierung eines gebührenpflichtigen Austrittsverfahrens ist dem Betroffenen auch zumutbar. Die von der Durchführung des Verfahrens selbst ausgehende Belastung des Betroffenen, insbesondere der Zeitaufwand und das Sicherklären in Glaubensangelegenheiten gegenüber einer staatlichen Stelle, erweist sich nicht als unangemessen. Auch ist die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 30,00 Euro verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie dient allein der Kostendeckung. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung beträgt der Arbeitsaufwand für jeden Fall der Bearbeitung eines Kirchengeldaustritts trotz des Einsatzes von Informationstechnik mindestens 15 Minuten. Die Belastung eines Austrittswilligen mit den Kosten für ein solches Verfahren ist angesichts der widerstreitenden Belange der geordneten Verwaltung der Kirchensteuer einerseits und der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit andererseits dem Grunde nach zumutbar.“

Die von dem Kläger gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 02.07.2008 (1 BvR 3006/07) gemäß Artikel 9 und Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention erhobene Beschwerde ist mit Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24.09.2009 – Nr. 54773/08 – zurückgewiesen worden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Legislativeingabe des Petenten nicht entsprochen werden kann.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.